

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe in Mestlin, Groß Niendorf, Hohen Pritz, Ruest, Techentin, Below, Kladrum, Wessin und Bülow vom 31.01.2014



Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofsordnung erlassen die Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinde Mestlin, Techentin u. Kladrum die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung.

Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

Friedhofsgebührenordnung



für die Friedhöfe in Mestlin, Groß Niendorf, Hohen Pritz, Ruest, Techentin, Below, Kladrum, Wessin und Bülow vom 31.01.2014

- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte

- - für Säрге und Urnen für 25 Jahre 240,00 €

Wahlgrabstätten

- für Säрге und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre 250,00 €
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte je Grabbreite und Jahr 10,00 €

Rasenuahlgrabstätten

- für Säрге je Grabbreite für 25 Jahre 1.400,00 €
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte je Grabbreite und Jahr 56,00 €
- für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre 1.200,00 €
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte je Grabbreite und Jahr 48,00 €

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt auf den Friedhöfen

- in Mestlin und Kladrum 15,00 €
- in Groß Niendorf 17,00 €
- in Techentin, Below, Hohen Pritz, Wessin und Bülow 18,00 €

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Bestattungs-/Verwaltungsgebühren

- für Sargbestattung oder Urnenbeisetzung 25,00 €

4. Verwaltungsgebühren

Umschreibung einer Graburkunde	10,00 €
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	10,00 €
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes	20,00 €
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00 €

Friedhofsgebührenordnung



für die Friedhöfe in Mestlin, Groß Niendorf, Hohen Pritz, Ruest, Techentin, Below, Kladrum, Wessin und Bülow vom 31.01.2014

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisher gültigen Friedhofsgebührenordnungen vom 02.11.2007 der Kirchengemeinden Mestlin, Techentin und Kladrum außer Kraft.

Die Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden Mestlin, Techentin und Kladrum
(Siegel der Kirchengemeinde Mestlin)

gez. K. Taetow (Pastor) Vorsitzendes Mitglied der Kirchengemeinderäte		gez. L. Deufrains Mitglied des Kirchengemeinderates Mestlin
		(Siegel der Kirchengemeinde Techentin) gez. A. Paarmann Mitglied des Kirchengemeinderates Techentin
		(Siegel der Kirchengemeinde Kladrum) gez. P. Görich Mitglied des Kirchengemeinderates Kladrum

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 9. April 2014.

Die Friedhofsordnung wurde im April und im Mai in den Amtsblättern der Ämter Sternberger Seenlandschaft, Parchim Umland, Goldberg-Mildenitz und Crivitz veröffentlicht.

Das Original mit Unterschriften und Siegeln ist im Pfarramt Mestlin, Goldberger Straße einzusehen.